

schaften mit beschränkter Haftung sind oder gewesen sind, ohne später einen andern Berufszweig ergriffen zu haben (Ges. § 2; cf. über den Austritt § 4, 5).<sup>1)</sup>

Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind auch Gewerbetreibende, deren Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht (H. G. B. § 1 Abs. 2 n. 1, 2, 9). Auch sie gehören also, wenn sie Mitglieder der Börse sind, zum Kaufmannskollegium, vor allem also Großindustrielle. (Über ihre Zugehörigkeit zum Gewerbekollegium unten S. 101).

Der Kaufmannskollegium berät über Angelegenheiten des Bremischen Handels und der Bremischen Schifffahrt (Ges. § 6); er kann keine Mitglieder zu Geldbeiträgen für Handelszwecke verpflichten; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Senats. Über die vom Senat im Einverständnis mit der Handelskammer zu erlassenden Regulative in Handels- und Schifffahrtssachen ist er zu vernehmen (Ges. § 30). Seine Geschäfte leitet die Handelskammer (§ 9 f.).

Die Handelskammer besteht aus 24 vom Kaufmannskollegium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, die nicht dem Senat angehören dürfen.<sup>2)</sup> Alle 2 Jahre werden wenigstens 2 neue Mitglieder gewählt. Die Ausscheidenden sind für das Mal nicht wieder wählbar (über die Wahl und das Ausscheiden ferner Gesetz § 15—24).

Die Handelskammer ist Vorstand der Kaufmannschaft und Vertreterin ihrer Interessen (Ges. § 1);<sup>3)</sup> sie besitzt juristische Persönlichkeit; vermögensrechtlich ist sie Nachfolgerin des Collegii Seniorum (Ges. § 26).<sup>4)</sup> Ihr ist die unmittelbare Aufsicht über die Börse übertragen gemäß Reichs-Börsengesetz § 1, Bremer Börsenordnung v. 22. Dez. 1896 § 2 (Gesetzbl. 1897 S. 2, cf. § 3, 16 daselbst).

<sup>1)</sup> Diese Begrenzung der Zugehörigkeit erfolgte bei der Redaktion von 1894. Zuerst war die Mitgliedschaft an den Besitz des Bürgerrechts mit Handlungsfreiheit geknüpft. Mit seiner Aufhebung 1862 erfolgte die Bestimmung in dem heutigen Sinn durch Ges. v. 20. Dez. 1862. Über die Entwicklung auch Deputationsbericht in Berh. 1903 S. 864.

<sup>2)</sup> Wer seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur wählbar, wenn seine Gläubiger voll befriedigt sind (Ges. § 16; ebenso die Bestimmung für die Wahl in den Senat in Berh. § 23 Abs. 2).

<sup>3)</sup> Über Kollision mit der Gewerbekammer dabei unten § 37 u. f.

<sup>4)</sup> Eine Auseinandersetzung des Staates mit dem Collegium Seniorum fand 1849 im Wege des Vergleiches statt. Berh. 1849 S. 180. Das Col-